

My Fertility Matters

MFM Deutschland e.V.

Verein für wertorientierte,
sexualpädagogische Präventionsangebote

Vereinsatzung

Präambel

Die Gründung des Vereins MFM Deutschland e.V. stellt ein bedeutendes Etappenziel einer Entwicklung dar, die bereits in den 1980er Jahren begonnen hat. Zu dieser Zeit fand sich in Deutschland eine Gruppe von Wissenschaftlern zusammen, deren Anliegen es war, zu untersuchen, unter welchen Bedingungen es möglich ist, das biologische Wissen um die fruchtbaren und unfruchtbaren Tage der Frau als sichere und effiziente Methode der Familienplanung (NFP) im Alltag anzuwenden. Die Arbeitsgruppe NFP mit einem deutschlandweiten BeraterInnennetzwerk wurde ins Leben gerufen und in vielen (Erz-) Bistümern wurden NFP-Beauftragte ernannt.

Seit dieser Zeit erleben Frauen und Paare, die sich im Rahmen der Natürlichen Familienplanung mit ihrem Körper vertraut machen, immer wieder den vielfältigen Nutzen, den es bringt, die Vorgänge rund um Zyklusgeschehen und Fruchtbarkeit zu kennen und zu verstehen. Mit der Zeit wuchs die Erkenntnis, dass dies zum Basiswissen einer jeden Frau gehören sollte. Dennoch wurde dieser Wissens- und Erfahrungsschatz lange Zeit lediglich in direktem Zusammenhang mit der NFP-Methode angeboten.

Das änderte sich 1999 durch die Initiative der Ärztin Dr. Elisabeth Raith-Paula. Das Wissen zu den Themen Zyklus und Fruchtbarkeit wurde von ihr als „MFM-Projekt®“ für eine breite Öffentlichkeit wertschätzend und verständlich aufbereitet. Es entstand ein Vortragsangebot für Eltern und Lehrer sowie ein anschaulich gestalteter Workshop für Mädchen am Anfang der Pubertät.

Im Jahr 2003 entwickelten schließlich fünf deutsche und fünf österreichische UrheberInnen einen Workshop für Jungen mit den gleichen Zielen.

Dr. Raith-Paulas Initiative wurde von der Erzdiözese München und Freising von Anfang an unterstützt und in den Folgejahren von vielen deutschen (Erz-) Bistümern in den Aufgabenbereich der NFP-Beauftragten übernommen, so dass das MFM-Projekt® dank dieser personellen und strukturellen Förderung stetig weiter wachsen und gedeihen konnte.

Inzwischen ist das MFM-Projekt zu einem der größten sexualpädagogischen Präventionsprojekte in Deutschland herangewachsen und hat sich auch in mehreren europäischen Ländern etabliert.

Entsprechend dem Leitgedanken „Nur was ich schätze, kann ich schützen“ möchte es auch in Zukunft die Achtung vor dem Körper von Frau und Mann, insbesondere die Wertschätzung der Fruchtbarkeit in allen Lebensphasen als zentrales Anliegen fördern.

Die Entwicklung dieses innovativen Projekts konnte nur durch das außerordentlich hohe Engagement vieler begeisterter Frauen und Männer geleistet werden, die ihr Herz in die Weitergabe dieses Wissens gesteckt haben.

Wir möchten an dieser Stelle allen danken, die sich für dieses Projekt eingesetzt und es zu dem gemacht haben, was es jetzt ist. Ganz besonderer Dank gilt dabei den Urhebern der Projekte, die ihre Rechte dem Verein zur Verfügung stellen wollen, damit eine Weiterentwicklung möglich ist. Ebenso sehr gilt unser besonderer Dank den Verantwortlichen der deutschen (Erz-)Bistümer, die durch die ideelle Förderung und die Bereitstellung finanzieller und personeller Mittel, die Etablierung und Verbreitung des MFM-Projektes® bundesweit ermöglicht haben. Tausende von Mädchen, Jungen und Eltern konnten somit die Wertschätzung für den eigenen Körper auf diese neue Art und

Weise erfahren.

Damit diese wertvolle Arbeit eine gute Zukunft hat und sich das Projekt auf hohem Niveau weiter entwickeln kann, braucht es nun nach dreizehnjährigem Bestehen eine rechtliche Struktur.

Deshalb haben wir uns entschlossen, einen gemeinnützigen Verein zu gründen. Diesem wird nachfolgende Satzung gegeben.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "MFM Deutschland e.V."
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Erziehung, der Wissenschaft und der Forschung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Jugendhilfe, weiterhin die Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des seelischen, körperlichen und geistigen Wohles von Kindern und Jugendlichen, von Frauen und Männern durch altersangemessene, anschauliche, wertschätzende Darstellung und Vermittlung von biologischen Fakten rund um die Themen Pubertät, Zyklusgeschehen und Fruchtbarkeit.

Ziel ist es, die Menschen gemäß unseres Leitgedankens: **"Nur was ich schätze, kann ich schützen"** in allen Lebensphasen – (Kindheit, Pubertät, fruchtbare Phase, Wechseljahre und die Zeit danach) dabei zu unterstützen, einen positiven Bezug zu ihrem Körper zu entwickeln.

Damit soll ein verantwortungsvoller Umgang mit Körper, Leben, Sexualität und Fruchtbarkeit ganzheitlich gefördert werden, im Sinne von: **„MFM – My Fertility Matters“**. Dies gilt nicht nur für die eigene Person, sondern auch im Hinblick auf das andere Geschlecht und trägt so wesentlich zur Weiterentwicklung von Partnerschaft und Beziehungsfähigkeit bei. Über Wissensvermittlung soll Selbstbewusstsein und Körperkompetenz gestärkt werden, ein wichtiger Schritt im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch. Mit Hilfe pädagogisch hochwertiger Projekte soll insbesondere die Persönlichkeitsbildung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen gefördert werden.

Hinsichtlich der vorgenannten Zwecke fördert der Verein die Qualitätssicherung, Weiterentwicklung und wissenschaftliche Erforschung eigener Projekte oder solcher von dritten Personen auf diesem Gebiet.

Der Verein orientiert sich an christlichen Werten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein "MFM Deutschland e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- ♣ Vorstand
- ♣ Mitgliederversammlung

§ 5 Mitgliedschaft

Es gibt ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

§ 5.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person werden. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder sollte durch die Mitgliederversammlung derart begrenzt werden, dass der Verein möglichst effektiv und flexibel entscheiden und handeln kann. Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern.

Aufnahme:

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeanspruch als ordentliches Mitglied besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Nichtzahlung der Beiträge für mindestens zwei Jahre trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
3. schriftliche Kündigung beim Vorstand bis spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres
4. Ausschluss durch die Mitgliederversammlung

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Gegenstände und Gelder, die Eigentum des Vereins sind, sind sofort zurückzugeben.

Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufung ist schriftlich dem Vorstand zuzustellen, der die Berufung der Mitgliederversammlung vorzutragen hat.

§ 5.2 Außerordentliche Mitglieder

Jede/r zertifizierte MFM-Referent/in kann außerordentliches Mitglied werden. Die außerordentliche Mitgliedschaft zeigt die besondere Identifikation mit den Ideen und Zielen des Vereins.

Aufnahme:

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Nichtzahlung der Beiträge für mindestens zwei Jahre trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
3. schriftliche Kündigung beim Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres
4. Ausschluss durch den Vorstand

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Gegenstände und Gelder, die Eigentum des Vereins sind, sind sofort zurückzugeben.

Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufung ist schriftlich dem Vorstand zuzustellen, der die Berufung der Mitgliederversammlung vorzutragen hat.

§ 5.3 Fördermitglieder

Fördermitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person und jede juristische Person werden, die den Verein unterstützen möchte.

Aufnahme:

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod bei natürlichen Personen, Löschung bei juristischen Personen
2. Ausschluss durch den Vorstand
3. schriftliche Kündigung beim Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahr. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 7.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- ♣ Ordentlichen Mitgliedern
- ♣ Vorstand
- ♣ Zwei Sprecher/innen der Bundeskonferenz der diözesanen MFM-Beauftragten

§ 7.2 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Änderungen der Satzung
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer/innen
3. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des gesamten Vorstands sowie der Kassenprüfer
4. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
5. Festsetzung der Beitragsordnung
6. Auflösung des Vereins

§ 7.3 Weiteres

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann bis zu 14 Tagen vor Versammlungsbeginn nachgereicht werden.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Jedes außerordentliche Mitglied hat das Recht beim Vorstand per E-Mail einen Antrag einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder zur Mitgliederversammlung einladen und ihnen Rederecht erteilen.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Es ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
6. Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen/deren Verhinderung eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen und bei deren Verhinderung

- ein/e durch die Mitgliederversammlung gewählte/r Versammlungsleiter/in.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß versandt wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
 8. Für eine Satzungsänderung bedarf es einer 2/3 Mehrheit, für alle anderen Entscheidungen gilt die einfache Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist der/die Kandidat/in mit den meisten Stimmen gewählt.
 9. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Verlangen eines Mitglieds muss jedoch eine geheime Abstimmung erfolgen.
 10. Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer/innen haben in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
 11. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

§ 8.1 Zusammensetzung und Wahlen

Der Vorstand besteht aus drei Personen: einem/r Vorstandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen.

Bei jeder Vorstandssitzung kann eine Vertreterin der diözesanen MFM-Beauftragten in beratender Funktion anwesend sein.

Der Vorstand kann aus den ordentlichen, außerordentlichen und Fördermitgliedern gewählt werden. Durch die Wahl eines Vereinsmitgliedes in den Vorstand ist damit automatisch eine ordentliche Mitgliedschaft verbunden. Nach Abberufung aus dem Vorstand eines vorher außerordentlichen Mitglieds oder Fördermitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung über dessen Verbleib als ordentliches Mitglied.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 8.2 Aufgaben

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der

- Aufstellung der Tagesordnung.
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 3. Verwaltung des Vereinsvermögens
 4. Anfertigung des Jahresberichts
 5. Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 5

§ 8.3 Rechte und Grenzen

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Bei Rechtsgeschäften unter 300 € ist jedes Vorstandsmitglied zur Alleinvertretung berechtigt.

Bei Rechtsgeschäften über 5.000 € kann der Verein gerichtlich und außergerichtlich nur vom Gesamtvorstand vertreten werden.

Der Vorstand kann die Aufgabe der Buchhaltung extern vergeben.

§ 8.4 Bezahlung

Die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder kann in Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags ausgeübt werden. Die Vergütung darf unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwands und der Mittel nicht unverhältnismäßig hoch sein.

Über die Anstellung und die Vertragsgestaltung entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Bestellung des jeweiligen Vorstandsmitglieds. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und die Aufhebung eines solchen Vertrags.

Die Mitgliederversammlung ist für den Abschluss des Arbeitsvertrages des Vorstands zuständig. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit dem Vertragsabschluss beauftragen.

§ 8.5 Beschlussfassung

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/r Stellvertreter/in einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in sowie von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/r Stellvertreter/in zu unterschreiben.

§ 8.6 Sonderrechte

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, die auf Grund von Beanstandungen des Amtsgerichts oder zur Erlangung und/oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und eine/r seine Stellvertreter/innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung e.V.“ (AKF e.V.), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
4. Wenn sich der Verein auflöst, fallen die Verwertungsrechte automatisch an die jeweiligen Urheber/innen zurück.

Stand: Juni 2016